



Kanton Zürich
Bildungsdirektion
Volksschulamt
Lehrpersonal

Hinweise zu Unfällen

1. Juli 2021

115-70 IN Hinweise zu Unfällen.docx





Inhalt

1.	Aufgaben der verunfallten Person	3
1.1.	Unfall umgehend dem Volksschulamt melden	3
1.2.	Berufs- oder Nichtberufsunfall	3
1.3.	Bagatellunfall	3
1.4.	Unfall	3
1.5.	Arbeitsunfähigkeit	4
1.6.	Weiteres Vorgehen	4
1.7.	Versicherungsleistungen	4
2.	Aufgaben der Schule (zuständige Stelle)	5
2.1.	Kontrolle des Meldeformulars	5
2.2.	Kontrolle von Unfallschein und eingegangenen Unfalltaggeldern	5
3.	Kontaktperson / Auskünfte	5
4.	Notfälle	6

1. Aufgaben der verunfallten Person

1.1. Unfall umgehend dem Volksschulamt melden

Jeder Unfall muss umgehend dem Sektor Lohn des Volksschulamtes gemeldet werden. Hierfür muss die Online-Unfallmeldung ausgefüllt werden. Dies gilt auch für ein Unfallereignis, das nicht zu einer Arbeitsunfähigkeit führt (Bagatellunfall) oder in der unterrichtsfreien Zeit erfolgt. Der Sektor Lohn meldet anschliessend das Unfallereignis der Versicherung AXA und erstellt die entsprechenden Formulare für die verunfallte Person.

Die Online-Unfallmeldung finden Sie unter folgendem Link: www.zh.ch/vs-unfallmeldung.

1.2. Berufs- oder Nichtberufsunfall

Nichtberufsunfall:

- In der Freizeit
- Auf dem Arbeitsweg bei Lehrpersonen **ab** 19 % Beschäftigungsgrad, Vikarinnen und Vikare ab 5 Wochenlektionen, Schulleitende ab 8 Std. Arbeitszeit pro Woche.
- Achtung: Bei mehreren Arbeitgebern ist die Unfallversicherung des Arbeitgebers mit NBU-Deckung zuständig, bei welchem die verunfallte Person zuletzt vor dem Unfallereignis gearbeitet hat.

Berufsunfall:

- Während der Arbeit
- Auf dem Arbeitsweg bei Lehrpersonen **unter** 19 % Beschäftigungsgrad, Vikarinnen und Vikare unter 5 Wochenlektionen, Schulleitende unter 8 Std. Arbeitszeit pro Woche.

1.3. Bagatellunfall

- Unfälle ohne Arbeitsunfähigkeit (nur ärztliche Behandlung)
- Unfälle mit einer Arbeitsunfähigkeit von höchstens drei Kalendertagen (Unfalltag und die anschliessenden 2 Tage) - auch wenn sich der Unfall am Wochenende, an Feiertagen, an unterrichtsfreien Tagen oder während der Ferien ereignet hat.
- Zahnschaden

1.4. Unfall

- Unfälle mit einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Kalendertagen (Unfalltag inbegriffen) - auch wenn sich der Unfall am Wochenende, an Feiertagen, an unterrichtsfreien Tagen oder während der Ferien ereignet hat.
- Berufskrankheiten
- Rückfälle (Spätfolgen eines früheren Unfalls)



1.5. Arbeitsunfähigkeit

- Die Arbeitsunfähigkeit ist immer anzugeben, auch wenn diese in die unterrichtsfreie Zeit (Wochenende, Feiertage, unterrichtsfreie Tage oder Ferien) fällt.
- Massgebend ist, ob die verunfallte Person in der Lage ist, ihrer eigentlichen Tätigkeit nachzukommen, unabhängig davon, ob die Arbeitsunfähigkeit in die unterrichtsfreie Zeit (Wochenende, Feiertage, unterrichtsfreie Tage oder Ferien) fällt oder ein Vikariat eingerichtet werden muss.
- Kann infolge eines Unfalls beispielsweise der Turnunterricht nicht erteilt werden, liegt eine teilweise Arbeitsunfähigkeit vor, welche bei einer Dauer von mehr als 3 Kalendertagen (Unfalltag inbegriffen) als Unfall gemeldet werden muss.

1.6. Weiteres Vorgehen

- Nach Übermittlung der Online-Unfallmeldung erhält die verunfallte Person die Formulare der Versicherung AXA vom Sektor Lohn per E-Mail zugestellt. Das E-Mail orientiert zudem über das Weiterleiten der Formulare an die zuständigen Stellen.
Zu beachten: Eine zu lange Unfallbeschreibung wird im Formular nicht vollständig wiedergegeben, jedoch elektronisch vollständig an die Versicherung AXA übermittelt.
- Allfällige Ergänzungen können dem Absender zurückgemeldet werden.
- Eine Arbeitsunfähigkeit (auch teilweise oder während der unterrichtsfreien Zeit) ist auf dem Unfallschein durch die Ärztin oder den Arzt bestätigen zu lassen. Der Unfallschein bleibt während der Dauer der Genesung bei der verunfallten Person und wird bei jedem Arztbesuch vorgelegt. Nach Abschluss der Behandlung muss der Unfallschein im Original umgehend der Schulleitung, der Schulverwaltung oder der Schulpflege eingereicht werden. Bei länger dauernder Behandlung muss eine Kopie des Unfallscheins zu Beginn jeden Monats via Schulleitung, Schulverwaltung oder Schulpflege dem Volksschulamt zugestellt werden. Die Hinweise auf dem Unfallschein muss die verunfallte Person zwingend beachten.

1.7. Versicherungsleistungen

Die „Wegleitung zur Unfallversicherung für das Personal des Kantons Zürich“ gibt Auskunft über die Versicherungsleistungen. Link: www.zh.ch/vs-unfallmeldung



2. Aufgaben der Schule (zuständige Stelle)

2.1. Kontrolle des Meldeformulars

- Die in der Schule zuständige Stelle erhält von der verunfallten Person die Seite „Unfallmeldung UVG“ (Unfall) resp. „Bagatellunfallmeldung UVG – Doppel für den Arbeitgeber“ (Bagatellunfall) von den Unfallformularen der Versicherung AXA. Dieses Dokument ist für die Akten der Schule bestimmt und muss nicht ans Volksschulamt weitergeleitet werden.
- Falls die verunfallte Person zusätzlich eine kommunale Anstellung hat, muss dies im Feld „weitere Arbeitgeber“ (Punkt 8) im Formular „Unfallmeldung UVG“ resp. „Bagatellunfallmeldung UVG – Doppel für den Arbeitgeber“ aufgeführt sein. Falls das nicht der Fall sein sollte, muss dies umgehend unter Angabe der verunfallten Person sowie des Unfalldatums an lohn@vsa.zh.ch gemeldet werden. Der Sektor Lohn wird allfällige Nachmeldungen bei der Versicherung AXA vornehmen. Die Versicherung AXA wird sich daraufhin direkt mit der Schule in Verbindung setzen und die nötigen Formalitäten regeln.

2.2. Kontrolle von Unfallschein und eingegangenen Unfalltaggeldern

- Bei einem Unfall mit Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Kalendertagen (Unfalltag inbegriffen) achtet die Schule darauf, dass der Unfallschein nach Abschluss der ärztlichen Behandlung – bei länger dauernder Genesungszeit eine Kopie davon zu Beginn jeden Monats – abgegeben wird. Zu kontrollieren ist, ob die ärztlich bescheinigte Arbeitsunfähigkeit mit dem tatsächlichen Arbeitsunterbruch übereinstimmt. Die Schule leitet den Unfallschein im Original umgehend per Post ans Volksschulamt, Sektor Beratung, Walchestrasse 21, 8090 Zürich weiter.
- Das Taggeld wird der Bildungsdirektion ausbezahlt. Die Schulgemeinde erhält den Gemeindeanteil zurückerstattet. Auf der Gemeinderechnung ist die Rückerstattung mit der Lohnart 4050 bei der betroffenen Person vermerkt. Der Zeitpunkt der Ausrichtung der Taggelder durch die Unfallversicherung hängt davon ab, wie rasch der Unfallschein weitergeleitet wird. Taggeld-Zahlungen für kommunale Lektionen werden der Schulgemeinde direkt vergütet.

3. Kontaktperson / Auskünfte

Lehrpersonen, Schulleitende, Vikarinnen und Vikare wenden sich bitte an die Kontaktperson, die auf der persönlichen Lohnabrechnung aufgeführt ist oder allgemein an lohn@vsa.zh.ch.



4. Notfälle

Für dringende Anfragen betreffend Kostengutsprachen, Repatriierung und Reha-Aufenthalte ausserhalb der Büroöffnungszeiten des Volksschulamtes (wie z.B. an Wochenenden, Feiertagen oder an Arbeitstagen nach 17 Uhr) gibt es von der Versicherung AXA ein 24-Stunden-Telefon: +41 0800 809 810.

Diese Nummer darf nur in Notfällen verwendet werden. Der Unfall muss in jedem Fall dem Volksschulamt gemeldet werden.